



**Einreicher:**

Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

**Betreff:**

Möglichkeiten der Durchsetzung von Fragerechten durch Stadtverordnete gem. §§ 29 und 30 BbgKVerf

Erstellungsdatum 31.03.2020

Eingang 502: \_\_\_\_\_

Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

**Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

In der Sitzung der STVV vom 04.03.2020 wurden zwei meiner Fragen zur Fragestunde (20SVV272 und 273) aus nicht nachvollziehbaren und offenbar sachfremden Gründen nicht beantwortet. Auch werden immer wieder kleine Anfragen, wie unlängst zum Cyberangriff, inhaltlich nicht oder nur unzureichend beantwortet.

Kleine Anfragen und Fragen in der Fragestunde sind nach dem Kommunalverfassung Rechte der Stadtverordneten auch zur Kontrolle der Verwaltung. Durch dieses Verhalten der Verwaltungsspitze werden diese Rechte jedoch ad absurdum geführt und Kontrolle verhindert.

Ich frage daher den Hauptverwaltungsbeamten und das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung:

Welche Möglichkeiten bestehen, um den Hauptverwaltungsbeamten zur Erfüllung der Fragerechte nach §§ 29 und 30 BbgKVerf durch sachgerechte Antworten zukünftig bewegen zu können?

gez. Menzel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift